

Anlage 1
zur 11. Satzung über die Änderung der Weiterbildungsordnung der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Anlage I / 1. der WBO der LTK M- V in der jeweils geltenden Fassung
(Der nachfolgende Weiterbildungsgang ist Bestandteil dieser Weiterbildungsordnung (WBO) und
nur im Zusammenhang mit dieser gültig!)

FACHTIERTIERÄRZTIN / FACHTIERARZT FÜR BAKTERIOLOGIE UND
MYKOLOGIE

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Tätigkeiten auf allen Gebieten der Bakteriologie und Mykologie einschließlich Zoonosen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.1. Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Anrechenbar auf Antrag sind:

- fachbezogene Tätigkeiten auf den Gebieten der Biologie, Biochemie, Virologie, Immunologie, Parasitologie, Pathologie **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.
Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erfolgen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der LTK M-V.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit mindestens 160 Stunden (§ 4 Abs. 4 WBO).

D. Kurse

Gegebenenfalls Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden (§ 4 Abs. 4 WBO). Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** angerechnet werden.

Anlage 1
zur 11. Satzung über die Änderung der Weiterbildungsordnung der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Anlage I / 1. der WBO der LTK M- V in der jeweils geltenden Fassung
(Der nachfolgende Weiterbildungsgang ist Bestandteil dieser Weiterbildungsordnung (WBO) und nur im Zusammenhang mit dieser gültig!)

E. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlagen).

IV. Wissensstoff:

1. Taxonomie, Aufbau, Stoffwechsel, genetische Kodierung und Regulation von Virulenzfaktoren bei Bakterien und Pilzen,
2. Wirkung der wesentlichen Bakterientoxine und Mykotoxine im Tierkörper,
3. Grundlagen der Nährbodenbereitung und ihrer Qualitätssicherung,
4. Grundlagen der direkten und indirekten bakteriologischen und mykologischen Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken unter Einbeziehung kultureller, bakterioskopischer, molekularer und immunologischer Techniken sowie Grundlagen der Resistenzbestimmungen bei Bakterien und Pilzen,
5. Epidemiologie, Pathogenese, Immunologie, Diagnostik und Bekämpfung (Therapie, Hygienemaßnahmen, Prophylaxe) von durch Bakterien und Pilzen einschließlich ihrer Toxine verursachten Erkrankungen bei Tieren einschließlich Zoonosen. Besonders berücksichtigt werden sollen anzeigespflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Krankheiten sowie Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger,
6. mikrobiologische Methoden zum Nachweis von Infektionserkrankungen durch Bakterien und Pilze in Nutztierherden sowie zur systematischen Überwachung der Herdengesundheit (Herdendiagnostik),
7. Möglichkeiten und Grenzen der Infektionsprophylaxe (Impfstoffe, Desinfektionsmittel, Präbiotika, Probiotika, Resistenzmechanismen) und des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe,
8. Labordiagnostik, Serologie und molekularbiologische Verfahren,
9. Labororganisation, Laborsicherheit, Qualitätssicherung im Labor,
10. einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern,
11. Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz,
12. einschlägige Rechtsvorschriften, insb. Infektionsschutzgesetz, Biostoff- VO, Tierseuchenerreger- VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz(national und EU).

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute,
2. mikrobiologische Abteilungen in Veterinäruntersuchungsämtern oder Tiergesundheitsämtern,
3. andere einschlägige staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien,
4. zugelassene Einrichtungen der Industrie,
5. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Anlage 1
zur 11. Satzung über die Änderung der Weiterbildungsordnung der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Anlage I / 1. der WBO der LTK M- V in der jeweils geltenden Fassung
(Der nachfolgende Weiterbildungsgang ist Bestandteil dieser Weiterbildungsordnung (WBO) und nur im Zusammenhang mit dieser gültig!)

VI. Inkrafttreten und Übergangsregelung:

Dieser Weiterbildungsgang tritt mit am Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung des Weiterbildungsganges begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.

Anlage 1 zu III. E.:

Leistungskatalog für die Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie

Es sind insgesamt **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster der **Anlage 2** erfolgen. Weiterhin sollen **15 Berichte** entsprechend des aufgeführten Musters der **Anlage 3** verfasst werden.

Nr.	Aufgabenfeld und Art der Tätigkeiten	Anzahl
1.	Durchführung von bakterio- und mykologischen Arbeitsmethoden	165
	Mikroskopie	30
	Biochemische Differenzierung	20
	Antigennachweis an Keimisolaten	20
	MALDI-TOF-Massenspektrometrie	20
	Polymerase-Kettenreaktion (PCR)	30
	Asservierung von Bakterien- und/oder Pilzstämmen	10
2.	Taxonomische Zuordnung von Bakterien- und Pilzisolaten aus Probenmaterial	105
	Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	20
	Anaerobe Bakterien	20
	Mikroaerobe Bakterien	20
	Hefen, Sprosspilze	15
	Dermatophyten	5
3.	Feintypisierung von Bakterien oder Pilzen	30
	Phänotypisch: Serotypisierung oder ähnliche Methoden	10
	Genetisch: Makrorestriktionsanalyse, Single- oder Multi-Lokus-Sequenz-Typisierung (SLST, MLST), Genom-Sequenzanalyse oder ähnliche Methoden	10
4.	Keimzahlbestimmung	15
	Aerobe Bakterien einschließlich Mykoplasmen und Mykobakterien	5

Anlage 1
zur 11. Satzung über die Änderung der Weiterbildungsordnung der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Anlage I / 1. der WBO der LTK M- V in der jeweils geltenden Fassung
(Der nachfolgende Weiterbildungsgang ist Bestandteil dieser Weiterbildungsordnung (WBO) und
nur im Zusammenhang mit dieser gültig!)

	Anaerobe Bakterien	5
	Pilze	5
5.	Prüfung der Empfindlichkeit von Bakterien gegenüber antimikrobiellen Wirkstoffen	50
	Agardiffusionstest nach EUCAST- oder CLSI-Standards	15
	MHK-Bestimmung nach EUCAST- oder CLSI-Standards	15
	Isolierung und Identifizierung multiresistenter Bakterienstämme	10
6.	Kulturell-bakteriologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	70
	Blut, Sekrete, Exkrete, Exsudate	30
	Organproben, z.B. aus Sektionen und Abortmaterial	15
	Umgebungsproben und ähnliche Proben	5
7.	Kulturell-mykologische Untersuchung von klinischem Probenmaterial der Haus- oder Wildtiere inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	25
	Blut, Sekrete, Exkrete, Exsudate, Haut od. Haare	10
	Organproben, z.B. aus Sektionen und Abortmaterial	5
	Umgebungsproben und ähnliche Proben	5
8.	Indirekter Nachweis von Bakterien- oder Pilzinfektionen bei Haus- oder Wildtieren inkl. Interpretation der Ergebnisse und schriftlicher Befundstellung	20
	Enzymimmuntest	10
	Komplement-Bindungsreaktion oder Agglutinations- oder Präzipitationstest oder IFN- γ -Test	5
9.	Qualitätssicherung im Labor	20
	Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Desinfektionsmaßnahmen	3
	Durchführung und Bewertung der Kontrolle von Nährmedien	3
	Teilnahme an Ringversuchen	2
	Erstellung von Hygieneplänen	2
	Dokumentation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	3

Die o.g. bakteriologisch-mykologischen Arbeitsmethoden sind in Laboren der Schutzstufe ≥ 2 durchzuführen.

Im Leistungskatalog nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

Anlage 1
zur 11. Satzung über die Änderung der Weiterbildungsordnung der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Anlage I / 1. der WBO der LTK M- V in der jeweils geltenden Fassung
(Der nachfolgende Weiterbildungsgang ist Bestandteil dieser Weiterbildungsordnung (WBO) und
nur im Zusammenhang mit dieser gültig!)

Anlage 2 zu III. E.:

Muster „Verrichtungen“

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten
aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie
sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung
vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				
2				
.....				
.				

Weitungsermächtigter.....

Anlage 3 zu III. E.:

Muster „ausführlicher Bericht“

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen.
Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden,
Literaturverzeichnis und Anhänge.